

RELIGIONSUNTERRICHT UND RELIGIÖSE UNTERWEISUNG

Andreas Wollbold

Durch die Verdrängung des religiösen Lebens aus der Öffentlichkeit in SBZ/DDR war die pädagogische Trias von Familie, Schule und Gemeinde an einem Punkt empfindlich gestört. Durch den Wegfall der Schule als Ort der Glaubensvermittlung war die religionspädagogische Konzeption im Wesentlichen die einer Erfassungspastoral im Sinn einer pädagogischen Weitergabe des Glaubens (systematische katechetische Unterweisung von Kindern und Jugendlichen, Lenkung zu christlicher Praxis, Bewahrung vor gegenteiligen Einflüssen).¹⁷⁷

Das Bildungssystem DDR ging von der „Unteilbarkeit der pädagogischen Prozesse“ aus und bestand „auf dem marxistisch-leninistischen Grundaxiom der Einheit bzw. Identität von Wissenschaft und sozialistischer Ideologie und von Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus“¹⁷⁸, d.h. alle Inhalte mussten zumindest implizit weltanschaulich geprägt und kontrolliert sein. In diesem Kontext musste sich kirchliche Bildung und Katechese Nischen suchen, Freiräume erkämpfen und ihr eigenes Selbstverständnis finden. Dieses wechselhafte Bemühen soll im Durchgang durch die Entwicklung des Religionsunterrichts von 1945 bis heute dargestellt werden. Eine knappe Vorstellung zweier außerunterrichtlicher Formen von Katechese und Bildung schließt sich daran an.

¹⁷⁷ Bleistein, Roman: Deutschland – Missionsland? Reflexionen zur religiösen Situation, in: StZ 216 (1998) 399-412.

¹⁷⁸ Art. „Einheitliches sozialistisches Bildungssystem“, in: DDR-Handbuch. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, hg. v. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Köln 1985, 318-340, hier 319. Vgl. Erpenbeck, John/Weinberg, Johannes: Menschenbild und Menschenbildung. Bildungstheoretische Konsequenzen der unterschiedlichen Menschenbilder in der ehemaligen DDR und in der heutigen Bundesrepublik, hg. v. der Arbeitsgemeinschaft Qualifikations-Entwicklungs-Management, Münster 1993.

Versuch einer Periodisierung

Von der Duldung zur Verdrängung (1945-55)

Die Kriegsflüchtlinge brachten ganz unterschiedliche Schultraditionen und insbesondere Unterrichtsformen des Religionsunterrichtes mit. Durch die breite Verteilung der Flüchtlinge auch auf die Dörfer war von vornherein eine Etablierung eines flächendeckenden, alle erfassenden Systems von katholischen Konfessionsschulen illusorisch. Grundsätzlich war im Potsdamer Abkommen die Religionsfreiheit garantiert und in einem Vier-Mächte-Abkommen vom November 1945 geregelt worden, dass in jeder Zone unter Berücksichtigung des Willens der örtlichen Bevölkerung und ihrer Traditionen ein Religionsunterricht eingeführt werden solle. Die erste Verfassung der DDR kannte zwar in Art. 40 und 44 einen besonderen Schutz des Religionsunterrichtes als Angelegenheit der Religionsgemeinschaften in den Räumen der Schulen und durch kirchlich bestellte Lehrer und bekräftigte in Art. 41 die Religionsfreiheit.¹⁷⁹ Aber diese Grundrechte konnten und wurden in der Praxis durch Gesetze und Verordnungen, die das Ziel einer an der sozialistischen Ideologie und dem Erziehungsmonopol ausgerichteten Erziehung durchsetzen sollten, häufig eingeschränkt oder gar ausgehöhlt (trotz Art. 49, der das Recht als solches bei gesetzlicher Beschränkung unangetastet lässt).

So waren die Kirchen auf eine eigenständige Organisation des Glaubenslernens angewiesen, die nun im Wesentlichen auf einer engen Verbindung von Familie und Gemeinde beruhte. Anfangs hielt man allerdings noch an der Leitvorstellung des Religionsunterrichts in der Schule fest, wie es die Verfassung garantiert hatte. Bereits 1950 ist der Unterricht in der Schule jedoch marginalisiert: Er darf nur in Eckstunden gehalten werden, die Besoldung – zunehmend wurden Laienkatecheten eingesetzt, die manchmal auch ehrenamtlich unterrichteten – und die Sachauslagen waren ganz von der Kirche getragen – Kollekten in den Pfarreien und Spenden der betroffenen Eltern wurden nötig –, eine Zusammenlegung katholischer Kinder in Parallelklassen wurde oft blockiert, so dass manchmal nur 3 bis 5 Kinder eine Religionsklasse bildeten und viele katholische Heranwachsende überhaupt keinen Religionsunterricht erhielten.¹⁸⁰

¹⁷⁹ Bei Entwurf einer neuen Verfassung 1968 mussten die Bischöfe deutlich mit einer Eingabe intervenieren, da die Schutzartikel zu Religion und Kirche nicht mehr enthalten sein sollten (vgl. den Text in Lange, Gerhard u. a. *Katholische Kirche – Sozialistischer Staat*, 227-230). – Insgesamt zur Zeit vgl. *Christenlehre und Religionsunterricht. Interpretationen zu ihrer Entwicklung 1949-1990*, hg. v. Comenius-Institut, Weinheim 1998, (darin bes. Friemel, Franz Georg: *Katholischer Glaubensunterricht in der Säkularität*, aaO. 151-166); Donat, Hans: *Entfaltung eines frohen Jugendlebens*, in: *Die Kraft wuchs im Verborgenen. Katholische Jugend zwischen Elbe und Oder 1945-1990*, hg. v. Börger, Bernd/Kröselberg, Michael, Düsseldorf 1993, 15-20; Friemel, Franz Georg: *Bericht über einige katechetische Aktivitäten in den katholischen Bistümern in der DDR*, in: *Die Christenlehre* 29 (1976) 169-175.

¹⁸⁰ Lange, Gerhard/Pruß, Ursula: *Nahtstelle*, 75-78.

Bis 1954 verlagerte man den Unterricht fast ausschließlich auf Gemeinderäume. Das veränderte auch das Gemeindeleben spürbar: Seelsorgsräume wurden eingerichtet, vor allem Seelsorgshelferinnen und eigens dafür ausgebildete Laienkatecheten, aber auch Pfarrer und Kapläne widmeten nun einen beträchtlichen Teil ihrer Arbeit Kindern und Jugendlichen, und dies in einer deutlich katechetischen Ausrichtung. Es wurde „die Katechese in der Pfarrei (...) entschult. Diese Art von Katechese, die manchmal im Arbeitszimmer des Pfarrers stattfand, war nicht sehr anspruchsvoll, aber war kommunikativ.“¹⁸¹

In der Pfarrei wurde gleichzeitig gelernt und gebetet, gelebt und geglaubt, es entstanden Bindungen und Vertrauen. Auf jeden Fall waren die pädagogischen Standards nun nicht mehr denen der Schulentwicklung rechenschaftspflichtig. Das schuf Freiraum und ließ den Unterricht gelegentlich eher zu einer Art lockerer Gruppenstunde werden, in dem Beziehungen und Erlebnisse großgeschrieben wurden, Inhalte jedoch leichter in den Hintergrund treten konnten.

Zu Trägern des Religionsunterrichtes werden nun zunehmend die Seelsorgskräfte der Gemeindepastoral, also Priester, Seelsorgehelferinnen und Katecheten. Was die Lehrpläne angeht, arbeiteten die meisten Katecheten mit den überkommenen Plänen oder mit den Plänen der Westzonen weiter, adaptierten sie jedoch auf die Diasporasituation.

Konzeptionell fand dieser Unterricht sein kongeniales Pendant in der nach dem Krieg dominanten Materialkerymatik mit ihrem Gemeinde- und Erlebnisbezug, die im Umkreis der Verkündigungstheologie (Josef A. Jungmann, Hugo Rahner) von Religionspädagogen wie Theoderich Kampmann und Klemens Tilmann entfaltet wurde.¹⁸² Ihre Anliegen sind treffend in der Einführung zum „Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht“ von 1956 zusammengefasst. War der Unterricht in Gemeinderäumen zunächst noch kompensatorisch für den ausgefallenen Lernort Schule konzipiert worden, so entwickelte er dann in den Fünfziger- und Sechzigerjahren eine eigene Gestalt, für die die Gemeindenähe und der Erlebnisbezug gerade im Unterschied zum schulischen Lernen wichtig war. Typisch dafür war die Freiwilligkeit der Teilnahme und der Verzicht auf Zensuren. So forderte der Nachmittagsunterricht kreativere und motorische Methoden, oder die oft kleinen Teilnehmerzahlen ließen den Unterricht eher an eine permanente Gruppenarbeit erinnern. Entscheidend für diese neue Unterrichtsgestalt

¹⁸¹ Franz Georg Friemel: Glaubensunterricht, 157. Friemel verschweigt allerdings die Probleme einer Glaubensvermittlung in der Nische, einer mangelnden missionarischen Kraft und eines verklärenden Rückblicks nicht (aaO. 164-166).

¹⁸² Zum Kontext der Materialkerymatik in der Seelsorgsentwicklung vgl. Fischer, Alfons: Pastoral in Deutschland nach 1945. I. Die „Missionarische Bewegung“ 1945-1962. II. Zielgruppen und Zielfelder der Seelsorge 1945-1962. III. Kirche und Seelsorge in der Ära des Konzils und der Kulturrevolution, Würzburg 1985. 1986. 1990, bes. I, 169-226 (Pastorale Verkündigung). II, 185-236 (Jugenderziehung und Schule). III, 105-125 (Umbrüche in der christlichen Verkündigung und im Unterricht).

war es, dass diese gewandelte Glaubenspädagogik den prägenden Leitgedanken der Diasporaseelsorge in der werdenden DDR entsprach.

Atheistische Propaganda und religiöse Selbstbehauptung (1955-1965)

Mitte der Fünfzigerjahre begann eine massive atheistische Offensive des Staates. So kam es am 31. Oktober 1953 zwar zu einem Erlass des Ministeriums für Volksbildung nach Rücksprache mit den Kirchen, in denen dem Religionsunterricht noch einmal eine wenn auch prekäre Rolle in der Schule zugestanden wurde: kostenlose Überlassung der Räume, allerdings ohne dass diese von den Religionsklassen gestaltet werden durften; Zeitpunkt nicht vor 8 Uhr, auch nicht in Springstunden, wohl aber in Eckstunden, wenn die Schüler nicht über Gebühr belastet waren; Verbot der Werbung für oder gegen den Unterricht in der Schule.¹⁸³ 1956 verschärfte sich dann diese Situation aber noch einmal durch eine Anweisung des Magistrats von Groß-Berlin (ohne vorherige Konsultation der Kirchen): Der Unterricht durfte unter Hinweis auf die gesundheitliche Belastung der Schüler erst zwei Stunden nach Ende des regulären Unterrichts erteilt werden, d. h. die Schüler mussten nachmittags ein zweites Mal den Schulweg antreten; die Katecheten brauchen eine staatliche Erlaubnis zum Betreten der Schule, die von der politischen Beurteilung durch die Direktoren der Schulen abhing – diese konnten auch Form und Inhalt der schulischen und außerschulischen Veranstaltungen prüfen; an Mittel- und Oberschulen wurde der Religionsunterricht ganz abgeschafft.¹⁸⁴

Verantwortlich wurden jetzt die Abteilungen „Kinderseelsorge“ in den Bischöflichen Ämtern (und später weitere Abteilungen wie ab 1986 das Referat „Katechetische Bildung“ im Erfurter Amt) und für das gesamte Gebiet der DDR die im Auftrag der Bischöfe arbeitende „Katechetische Arbeitsgemeinschaft“. Letztere war für die Herausgabe von Lehrbüchern, Lehrplänen und die religionspädagogische Weiterentwicklung zuständig. Auch die Religiösen Kinderwochen wurden hier geplant.

Inhaltlich fiel diese Periode in die Zeit der Veröffentlichung des im Wesentlichen von Klemens Tilmann verfassten „Grünen Katechismus“ 1955, des von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Einheitskatechismus, der auch für den Osten im Benno-Verlag und im Morus-Verlag erscheinen konnte.¹⁸⁵ Auf

¹⁸³ Lange, Gerhard/Pruß, Ursula: Nahtstelle, 161f.

¹⁸⁴ Lange, Gerhard u. a.: Katholische Kirche – Sozialistischer Staat, 96f.; Lange, Gerhard/Pruß, Ursula: Nahtstelle, 218-220; aaO. 302f. dokumentiert das Bemühen, eine solche Kontrolle des Unterrichts und der Lehrer zurückzuweisen, gleichzeitig aber den verbliebenen Spielraum in der Schule zu nutzen.

¹⁸⁵ Katholischer Katechismus der Bistümer Deutschlands, Berlin, o. J. (Lizenz Ausgabe der im Verlag Herder in Freiburg im Breisgau erschienenen Musterausgabe des Deutschen Einheitskatechismus).

dieser Grundlage konnte 1956 der erste für alle Jurisdiktionsbezirke der DDR gemeinsame „Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht“ erstellt werden. Die „Katholische Glaubensfibel“ für die Unterstufe und die Eckerbibel waren bereits fest als Lehrbücher eingeführt, der neue Katechismus war nun das Schulbuch für die Klassen 5-8¹⁸⁶, während der Lehrplan für die ersten vier Klassen weitgehend beibehalten wurde. In seinem Gefolge löste auch die umfangreichere Schulbibel „Biblische Geschichte“¹⁸⁷ die „Katholische Glaubensfibel“ ab.

Darin kam die materialkerygmatische Bewegung zu ihrer lange ersehnten Krönung – allerdings, wie sich bald für die Bundesrepublik herausstellen sollte, beinahe auch bereits zu einer Art Abgesang, sammelten sich doch spätestens zur Zeit des Konzilsbeginns 1962 kritische Stimmen, die einen nüchterneren, der Säkularität der „skeptischen Generation“ (Helmut Schelsky) angemesseneren Stil des Unterrichts forderten. In der Folgezeit tut sich darum nun eine bemerkenswerte, im Lauf der Jahre immer deutlicher wahrnehmbare Schere in der Konzeption des Religionsunterrichtes in der Bundesrepublik und in der DDR auf. Bei den Katholiken der DDR bewährte sich die Kirchlichkeit als Bollwerk gegen den umfassenden Zugriff des atheistischen Staates auf die Heranwachsenden. Im Osten zeigte sich, dass nur ein gemeindlich fest eingebundener und klar katechetisch konturierter Religionsunterricht die radikale kognitive Differenz zwischen öffentlich erlaubter Weltanschauung und christlichem Glauben zu bewältigen versprach.

Auf praktischer Ebene kam es in den Jahren nach dem Konzil durchaus zu einem lebhaften katechetischen Austausch mit der Bundesrepublik, aber auch mit Fachkräften und Ideen aus Österreich und Südtirol. Es herrschte eine Art pragmatischer Eklektizismus, der aus der Flut von neuen Ansätzen und Methoden das Brauchbarste herausuchte und in weiterentwickelte Formen des gemeindlichen, katechetischen Unterrichts einfügte.

Im Sog von Konzil und Pastoral synode (1965-1975)

Die Pastoral synode legte in ihrem Beschluss „Aspekte des Verkündigungsdienstes der Gemeinde“¹⁸⁸ auch einige Orientierungen zur Katechese vor, die sich insgesamt durch eine deutlich größere Kontinuität zu den erprobten Formen auszeichnen, als dies zur gleichen Zeit im Westen der Fall war. Am auffälligsten dabei ist es, dass das katechetische Selbstverständnis des Religionsunterrichtes offensichtlich selbstverständlich weiter vorausgesetzt wird. Nur das Glaubenslernen selbst wird aus einer kognitiven Engführung herausgeführt – eine Tatsa-

¹⁸⁶ Für den Sonderfall Berlin vgl. Lange, Gerhard u. a.: Katholische Kirche – Sozialistischer Staat, 247.

¹⁸⁷ Biblische Geschichte, Leipzig 1958 (Lizenz Ausgabe des Patmos-Verlages Düsseldorf). Vgl. das Handbuch für die Katecheten von Groetschel, Otto: Einführung in die Biblische Geschichte (= Pastoral-Katechetische Hefte 10), Leipzig 1960.

¹⁸⁸ Konzil und Diaspora, 62-101.

che, die zumindest allen katechetisch engagierten seit den Anfangszeiten der DDR vertraut war. Auch wird die in der Diaspora stets deutlich hervorgehobene Elternverantwortung einmal mehr bekräftigt (Nr. 45-53).

Die Lehrpläne und Lehrbücher sahen nun ein rascheres Kommen und Gehen¹⁸⁹: Das umfangreichere „Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr“ (1965) im Anschluss an die Aufwertung der Bibel auf dem Zweiten Vatikanum anstelle der „Katholischen Glaubensfibel“, der Grüne Katechismus zusammen mit der Biblischen Geschichte bzw. dem Neuen Testament erst ab der 7. anstelle wie bisher ab der 5. Klasse (die Pflichtschulzeit wurde damals von acht auf zehn Jahre erhöht), ab dem Schuljahr 1966/67 der so genannte „Nentwig-Plan“ für das 3. bis 6. Unterrichtsjahr in der DDR auf der Grundlage des „Glaubensbuchs“ und für die ersten beiden Schuljahre „Kinder des Lichtes“ (1963) und „Kinder Gottes“ (1960).¹⁹⁰ Dieser vom Wilsdruffer Pfarrer Nentwig und der Katechetischen AG konzipierte Plan lässt ganz in der Linie des Zweiten Vatikanums eine noch stärkere Ekklesiozentrik erkennen, wenn er die stets biblisch begründeten Themen zusammenfasst: Gott beruft sein Volk, Gott schließt den Bund mit seinem Volk, Gott führt sein Volk, Gott heiligt die Welt durch sein Volk.

Der Grüne Katechismus wurde endgültig abgelöst durch das aus dem Westen übernommene Glaubensbuch „glauben – leben – handeln. Arbeitsbuch zur Glaubensunterweisung. Hg. von den deutschen Bischöfen“¹⁹¹.

¹⁸⁹ Vgl. Ipol, Wolfgang: Katechese, 56-85, sowie die Anhänge.

¹⁹⁰ Kinder Gottes. Einführung in das christliche Glaubensleben. Religionsbuch für Kinder des 1. Schuljahres, hg. v. den Bischöflichen Ordinariaten und Kommissariaten der katholischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, Leipzig 1971 (nach einem Schöpfungsteil, der auch den Dank für die Eltern, die Heiligen und die Schutzengel einschließt, und einem Lehrstück zur Taufe geht das Buch das Kirchenjahr entlang und gibt in kurzen Texten und Gedichten und vielen Wachsmalbildern eine Einführung in das Leben Jesu und unseren Glauben. Die Kinder werden dabei immer zum Malen und gelegentlich zum Schreiben aufgefordert). – Kinder des Lichtes. Hinführung zum ersten Empfang des Bußsakramentes und der heiligen Kommunion für Kinder des 2. Schuljahres, hg. v. den Bischöflichen Ordinariaten und Kommissariaten der katholischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, Leipzig 1960. Neubearbeitung 1970. Zur Erschließung des Sakraments der Buße werden Lehr-Texte und Geschichten, Anforderungen und kurze Nutzenwendungen zusammengestellt, für die der Eucharistie wird stets bilddidaktisch zunächst eine Malerei angeschaut, um dann mit den drei Schritten „Wir verstehen – Wir überlegen – Was müssen wir tun?“ Lehre, Verständnis und Tun miteinander zu verbinden. Ein Lied oder Messtexte schließen jedes Lehrstück ab. Vgl. auch Geiger, Helmut, Katechesen zur Buß- und Eucharistieerziehung im 2. Schuljahr. Beiheft zum Lehrbuch „Kinder des Lichtes“ für Katecheten und Eltern (= Pastoral-Katechetische Hefte 38), Leipzig 1968. Vgl. zur Konzeption der beiden Bücher Krauß, „Gott...“ 41-54 („Kinder des Lichtes“) und 54-65, zum Nentwig-Plan aaO. 31f.

¹⁹¹ Herder-Verlag 1970.

Zwischen Krise, Glaubensweitergabe und Aufbruch (1975-1989)

1974 erscheint ein neuer Lehrplan für das Vorschulalter und die Klassen 1 bis 8, der 1982 in revidierter Fassung neu aufgelegt wird. Es handelt sich um einen Zielfelderplan, der nur einen Rahmen für die unterschiedlichen katechetischen Situationen geben will.¹⁹² Er versucht erstmals, die mittlerweile rasanten Veränderungen in der Religionspädagogik mit ihrer Wende zur Empirie und zur Schülerorientierung im Sinn der Korrelationsdidaktik zu rezipieren. Bezeichnenderweise schließt dabei aber die Entsprechung von Botschaft und Erfahrung deutlicher als in westlichen Entwürfen die Beheimatung in der Kirche als selbstverständliches Ziel ein.¹⁹³

Thematisch rückt der Plan von der bis dahin dominanten Orientierung an den Vorgaben des Glaubens etwas ab und versucht, lebensweltliche Inhalte mit Glaubensinhalten zu verschränken. Auch erscheint er deutlich jesuanischer als seine Vorgänger. Die Arbeitsbücher sind „Gotteswort“ und „Glauben-leben-handeln“. Mittlerweile ist man auch auf das 3. Schuljahr für das „Sakramentenjahr“ mit der Buß- und Kommunionvorbereitung gegangen.¹⁹⁴

Hoffnung und Ernüchterung nach der „Wende“ (seit 1989)

Die Schule war eines der wichtigsten Bollwerke der Erziehung zu einer sozialistischen Persönlichkeit. So musste die Schulreform auch notwendig ein tragender Pfeiler des Umbruchs nach der Wende werden. Ein wichtiger Teil der dabei angestellten Überlegungen betraf die Rolle einer religiösen und ethischen Erziehung.¹⁹⁵ Im utopischen Klima nach dem Fall der Mauer im Herbst 1989 war in

¹⁹² Lehrpläne für die katechetische Arbeit im Vorschulalter und in den Schuljahren 1 bis 8, hg. im Auftrag der Berliner Bischofskonferenz von der Katechetischen Arbeitsgemeinschaft, 1974. ²1982, letzterer wiedergegeben bei Ipol, Wolfgang: Katechese, Anhang 3. Vgl. zur Arbeit mit dem Lehrplan das viel benutzte Handbuch von Mondschein, Helga: Katechetisches Arbeitsbuch zur Glaubensunterweisung der 12-14jährigen. Ein Handbuch der Didaktik und Methodik der Oberstufen-Katechese, Leipzig 1976.

¹⁹³ Mondschein, Helga: Arbeitsbuch, 15f.

¹⁹⁴ Zur Diskussion um die Frühkommunion mit 5 oder 6 Jahren mit einer Vorbereitung im Elternhaus vgl. Krauß, „Gott...“ 68-72 sowie die Handreichung von Donat, Hans: Das heilige Mahl (= Die Hauskirche), 1968.

¹⁹⁵ Zum Religionsunterricht nach der Wende vgl. Domsgen, Michael: Religionsunterricht in Ostdeutschland. Die Einführung des evangelischen Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt als religionspädagogisches Problem (= Arbeiten zur Praktischen Theologie 13), Leipzig 1998; Harnisch, Helmut: Der Religionsunterricht im Freistaat Sachsen – Anmerkungen zu einem neuen Schulfach, in: PThl 19 (1999) 39-39; Heinemann, Karl-Heinz: Blühende Landschaften. Schulfeldvielfalt in Leipzig, in: Pädagogik 7-8 (1998) 81-83; Mehrle, Gebhard: Trennung vom Staat – Mitarbeit in staatlichen Institutionen. Militärseelsorge und Religionsunterricht in den neuen Bundesländern, Berlin 1998; Mondschein, Helga: Die Anfänge der Religionslehrerausbildung in Thüringen. Die Zeit während und nach der politischen Wende (1990-1993), Erfurt 1998 (Manuskript); Simon, Werner: Zur Situation des schulischen Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern, in: Priesterjahreft (1999) 89-100; vgl. ders., Erzieherisch-bildende Aufgaben des schulischen Religionsunterrichts. Religionspädagogische Perspektiven, in: Lebendige Ka-

kirchennahen Kreisen eine große Bereitschaft zu verzeichnen, Ethik und Religion abseits der früheren sozialistischen Vorgaben in den Fächerkanon der Schule und den Lehrplan zu integrieren. Dabei tauchte etwa die Vision eines ökumenischen Religionsunterrichtes auf, nicht selten getragen von der durch die Schlüsselstellung der Kirchen in den Ereignissen von 1989/1990 favorisierten Vorstellung, dass ein neuer Frühling des christlichen Glaubens nach dem Winter des sozialistisch verordneten Atheismus anbrechen würde. Es lassen sich fünf Vorstöße erkennen, die in irgendeiner Form auch die späteren Regelungen prägen sollten:

1. Die Forderung nach religiösen und wertbildenden Inhalten in gemeinsamen Klassen und christlichen und nichtchristlichen Schülern, so bei einer Gruppe von Protestanten um Marianne Birthler.

2. Gleichzeitig wollte man den etablierten Religionsunterricht in der Gemeinde vor allem für die katholische Diaspora nicht verloren gehen lassen: „Nach dem Religionsunterricht in der Schule sehnen wir uns nicht, die Vereinzelung würde für die Kinder dort noch stärker spürbar.“¹⁹⁶ Aus dieser Ansicht ist später die vor allem in Diasporagebieten recht weit verbreitete Praxis entstanden, gemeindlichen Unterricht als schulischen anerkennen zu lassen, so dass die beteiligten Schüler von der Teilnahme an Ethik befreit sind. Denkbar hielt man einen rein kirchlichen Religionsunterricht in Schulräumen analog zur ersten DDR-Verfassung oder nach dem West-Berliner Modell.¹⁹⁷

3. Die katholischen Bischöfe und Laienorganisationen vertraten dagegen von Anfang an Positionen, die näher an der grundgesetzlichen Regelung des konfessionellen Religionsunterrichtes in der Schule lagen. Dennoch gab es auch hier Stimmen wie die der Katechetischen Arbeitsgemeinschaft, die eine „protestantischartige“ Lösung favorisierten.¹⁹⁸ Hier wurden auch am schnellsten Fakten geschaffen, so im katholischen Eichsfeld, wo der Religionsunterricht im Sep-

techese 21 (1999) 40-46; ders., Katholischer Religionsunterricht als schulisches Unterrichtsfach in den ostdeutschen Bundesländern. Versuch einer Zwischenbilanz, in: Religionspädagogische Beiträge 38 (1996) 83-115; ders., Religionsunterricht in der DDR/in den neuen Bundesländern – Stationen der Entwicklung und Probleme, in: Religionspädagogische Beiträge 30 (1992) 80-106; ders., Religionsunterricht in der Schule. Zur Entwicklung des schulischen Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern, in: Johannes Brune, Freiheit und Sinnsuche, Berlin 1993, 108-170; ders., „Notwendigerweise vielgestaltig. Zur Situation des Religionsunterrichts in Ostdeutschland“, in: Herder-Korrespondenz 52 (1998) 563-568; ders., Katholischer Religionsunterricht und Katechese in den neuen Bundesländern, in: KatBl 122 (1997) 14f. Im gleichen Sinn auch Blasberg-Kuhnke, Martina: Zwischen Christenlehre und Religionsunterricht. Zur religionspädagogischen Situation in den neuen Bundesländern, in: KatBl 117 (1992) 322-337.

¹⁹⁶ So Hildegard Kliem, Dozentin am Seminar für Gemeindepastoral in Magdeburg, im Jahre 1990, zit. nach Domsen, Michael: Religionsunterricht in Ostdeutschland, 459.

¹⁹⁷ Vgl. Domsen, Religionsunterricht; Mehrle, Trennung.

¹⁹⁸ Simon, Religionsunterricht (1993), 120.

tember 1990 an allen Schulen eingeführt wurde, zunächst noch einfach als Fortsetzung des gemeindlichen Unterrichts in den Klassenzimmern. Überall wurden nun auch eigene Schulabteilungen in den Ordinariaten eingerichtet und erfahrene Kräfte aus dem Westen angeworben, was der Eigenständigkeit des Religionsunterrichts gegenüber anderen katechetischen Formen ein deutliches Gewicht verlieh.

4. Unter den Vertretern eines kirchlich verantworteten, schulischen Unterrichts gab es aber nicht wenige, die für einen ökumenischen Religionsunterricht optierten.

5. Daneben erhoben sich Stimmen in beiden Konfessionen, die für konfessionelle Privatschulen eintraten.¹⁹⁹ Tatsächlich bestehen inzwischen trotz der geringen Zahl von Katholiken katholische Privatschulen verschiedener Schulformen, die sich wie folgt verteilen: Brandenburg 7, Mecklenburg-Vorpommern 1, Sachsen 8, Sachsen-Anhalt 8, Thüringen 8, Berlin (östlicher Teil) 4.

Mit dem Beitritt der neuen Länder zum Grundgesetz ging diese Zeit der Gedankenexperimente in die konkreter Regelungen über. Wie überall erwies nämlich bald das etablierte System der Bundesrepublik mit dem konfessionellen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule nach Grundgesetz Art. 7,3 seine normative Kraft des Bestehenden über alle aufgebrachten Ideen. Das gemeinsame Grundsatzgespräch zwischen evangelischer, katholischer Kirche und dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft der DDR am 30. August 1990 stellte dazu die Weichen, die in den folgenden Jahren fast überall maßgebend wurden.²⁰⁰ Trotz des ausgeprägten Wunsches nach eigenen Lösungen wurden faktisch „Zeitdruck und Nachahmung beherrschende Elemente der Gestaltung“ der neuen Ordnung, wie der Jenaer Religionspädagoge Klaus Petzold es wiedergibt.²⁰¹

Durch die Kulturhoheit der Länder waren nun aber im einzelnen die Länderverfassungen (und in den folgenden Jahren die Staat-Kirche Verträge) gefragt. So kam es zu folgenden Regelungen:

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen führten die Fächergruppe Ethik und Religion als Wahlpflichtbereich ein. Thüringen geht darüber hinaus unbeschadet der Rechte der Abmeldung von einer Zuordnung der Angehörigen einer Konfession zu ihrem Religionsunterricht aus, ist also der Regelung in den meisten Ländern der alten Bundesrepublik am nächsten.²⁰² De facto führen jedoch die gerin-

¹⁹⁹ Für Leipzig vgl. Heinemann, Karl-Heinz: Blühende Landschaften. Schulvielfalt in Leipzig, in: Pädagogik 7-8 (1998) 81-83.

²⁰⁰ Vgl. Simon: Religionsunterricht (1993), 116.

²⁰¹ Große 1994, 281, zit. nach Petzold, Religionsunterricht in Thüringen (erscheint demnächst).

²⁰² Vgl. Verfassung des Freistaates Sachsen Art. 105, Abs. 1-3; Schulgesetz für den Freistaat Sachsen §§ 18-20; Verfassung des Freistaates Thüringen Art. 25, Abs. 1-3, Schulgesetz des Freistaates Thüringen § 46, Abs. 1-5 (vgl. zur erwähnten Besonderheit Abs. 2 sowie bereits das

gen Teilnehmerzahlen vielerorts dazu, dass der katholische Unterricht klassen-, ja häufig auch schulen- und schulartübergreifend an Nachmittagen gehalten wird. Das Bistum Magdeburg bemüht sich neuerdings gemeinsam mit der evangelischen Kirchenleitung, an allen Schulen wenigstens einen konfessionellen Unterricht einzurichten. Die Kirchen empfehlen Familien mit getauften Kindern, diesen Unterricht zu besuchen, auch wenn er nicht der eigenen Konfession entspricht.

Das wiedervereinigte Berlin dehnte das West-Berliner Modell mit kirchlichem Unterricht in der Schule, aber außerhalb des regulären Unterrichts und mit rein kirchlichen Unterrichtskräften unter Berufung auf das Grundgesetz Art. 141 („Bremer Klausel“) auf ganz Berlin aus. Derzeit wird allerdings die Einführung eines schulischen Religionsunterrichts wieder heftig diskutiert. Chancenreich ist dabei das so genannte „Begegnungsmodell“, das einen konfessionellen Unterricht mit verpflichtenden Phasen gemeinsamen Unterrichts mit Schülern anderer Konfessionen und Religionen vorsieht.

Mecklenburg-Vorpommern kennt eine „Religionskunde“ unabhängig von den Kirchen und neben dem konfessionellen Religionsunterricht.²⁰³

Am umstrittensten ist schließlich der Versuch der Brandenburger Landesregierung, unter Berufung auf Art. 141 des Grundgesetzes ein für alle Schüler verpflichtendes Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religion(skunde)“ flächendeckend zu etablieren.²⁰⁴ Es soll für alle Schüler weltanschaulich neutral und ohne Bindung an ein Bekenntnis Grundfragen des Lebens thematisieren. Eine überzeugende Fachdidaktik ebenso wie eine entsprechende Lehrerbildung steht dafür noch aus. Somit werden vorwiegend lebenskundliche Fragen und einige Grundkenntnisse in Philosophie und den Weltreligionen entweder informativ behandelt oder im Sinn der gängigen Plausibilitäten beantwortet. Religionsunterricht kann dabei zwar in der Schule erteilt werden, erfordert aber eine Abmel-

Vorläufige Bildungsgesetz, § 18, vom 25. März 1991, wodurch der Religionsunterricht als „Anmeldeunterricht“ mehr als bloßes Wahlpflicht- oder gar Wahlfach ist); Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Art 27, Abs. 1-3; Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt §§ 19-21.

²⁰³ Das erstes Schulreformgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5.4.1991, § 15, formuliert: „Die Vermittlung von religionskundlichen Kenntnissen im kulturellen Zusammenhang – Religionskunde – ist an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen Gegenstand fächerübergreifenden Unterrichts. Unterricht im Fach Religion wird in Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften angeboten, sobald nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde die personellen und inhaltlichen Voraussetzungen gegeben sind.“

²⁰⁴ Vgl. das Brandenburgische Schulgesetz vom 28.3.1996, Art. 11, Abs. 2. Für die Unterrichtsbe-freeung von LER legt das Gesetz die für Betroffene deutlich als diskriminierend empfundene Regelung fest: „Die staatlichen Schulämter können eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Eltern vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde befreien, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.“ – Mit dieser endgültigen Einführung des Faches im Sommer 1996 nach einer dreijährigen Modellphase wurde sein Name im letzten der drei Elemente von „Religion“ zu „Religionskunde“ geändert.

derung von LER.²⁰⁵ Eine Verfassungsklage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen LER ist z.Zt. noch anhängig.

Praxiserfahrungen mit der neuen Rechtslage

Was die nüchterne Darlegung der Entwicklung der Rechtslage kaum ahnen lässt, ist die Tatsache, dass es in beiden Großkirchen zu heftigen, jahrelangen und bis heute bei manchen nicht verwundenen Polemiken um den schulischen Religionsunterricht im Gegensatz zur gemeindlichen Katechese bzw. der evangelischen Christenlehre kam. Erst zehn Jahre nach der Einführung des schulischen Religionsunterrichts scheint nun ein gewisser nüchterner Konsens erreicht, der seine Chancen realistisch einschätzt und ansonsten weiß, dass auch der Lernort Familie und Gemeinde in der Regel keine leichten Erfolge vorweisen kann. Längst haben sich ja auch die Bedingungen der Kinder- und Jugendpastoral so sehr geändert, dass eine nostalgische Beschwörung des alten Zustands an den Realitäten scheitert. Die Mechanismen der Mitgliederaktivierung und der Erfassungspastoral greifen nicht mehr.

Eine Bestandsaufnahme des Erreichten muss sich hier auf die katholische Seite beschränken.²⁰⁶ Dabei ist zunächst an die Entwicklung eines neuen Berufsstan-

²⁰⁵ Die Teilnehmerzahlen am katholischen Religionsunterricht sprechen eine deutliche Sprache, vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin. Abteilung Religionsunterricht, Berlin/Brandenburg/Vorpommern/Sachsen-Anhalt. Zusammenstellung der Teilnehmer/innen 1999/2000. Danach nehmen in besagtem Schuljahr auf Bistumsgebiet 25.667 junge Menschen in Berlin (davon 17.086 an öffentlichen Schulen, 1.445 in Kirchengemeinden, 182 in nichtkatholischen Privatschulen und 6.954 in katholischen Schulen) und nur 3 266 in Brandenburg (davon 2.734 in Kirchengemeinden und 532 in katholischen Schulen) am katholischen Religionsunterricht teil.

²⁰⁶ Zur konkreten Ausgestaltung und zur Akzeptanz des neuen Faches vgl. Baumgarten, Diana: Wie kommt der Mensch zum Glauben? Möglichkeiten und Chancen zur Glaubensvertiefung und Glaubenshinführung im Religionsunterricht unter Hinzuziehung einer eigenen empirischen Untersuchung (Wissenschaftliche Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen an der Theologischen Fakultät Erfurt), Erfurt 1999, unv. Ms.; Beck, Annegret: Religionsunterricht in der Diaspora. Aufgaben und Bedingungen, Realisierung, Probleme und Chancen am Beispiel von Thüringen mit einem Blick auf die Praxis in Schleswig-Holstein, Erfurt 1994 (Diplomarbeit an der Theologischen Fakultät Erfurt), unv. Ms.; dies., Zur Situation des katholischen Religionsunterrichts im Bistum Erfurt, in: Priesterjahreft (1998) 68-71; Harnisch, Helmut/Pollack, Detlef: Religion – ein neues Schulfach: eine empirische Untersuchung zum religiösen Umfeld und zur Akzeptanz des Religionsunterrichts aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern in den neuen Bundesländern, Stuttgart 1997; Svoboda, Gregor/Röhrkohl, Nicolas: Zur Situation des katholischen Religionsunterrichts im Freistaat Sachsen. Einschätzungen katholischer Religionslehrender im Freistaat Sachsen im Schuljahr 1994/95. Dokumentation einer empirischen Untersuchung, Aalen/Mannheim/Dresden (masch.schr.) 1996, zu Sachsen. Zum Kontext jüngerer Entwicklungen in der Stellung des Religionsunterrichts in der Bundesrepublik vgl. Boehme, Katja: Von mehreren Seiten unter Druck. Herausforderungen und Chancen für den Religionsunterricht, in: HK 54 (2000) 459-464. Zum Bemühen, Familien, Religionslehrer und in der Seelsorge Tätige in die kirchliche Überzeugung von der Notwendigkeit eines konfessionellen Unterrichts einzubinden vgl. Über die religiöse Unterweisung unserer Kinder im Schulalter. Schreiben der Bischöfe der Diözesen Dresden-Meißen, Erfurt und

des zu erinnern, der von schulischen Religionslehrern und -lehrerinnen. Bisher war der Unterricht ja ausschließlich von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräften der Gemeindepastoral getragen. 1990-94 organisierte das Thüringer Kultusministerium mit der Schulabteilung des Bischöflichen Amtes Erfurt-Meinungen am „Philosophisch-Theologischen Studium Erfurt“ unter Leitung von Professor Franz Georg Friemel zwei „Crash-Kurse“ als Ergänzungsstudium zum Staatsexamen für katholische Lehrer zunächst des katholischen Eichsfelds und dann der Diaspora, an denen insgesamt 213 Interessierte teilnahmen.²⁰⁷ Es handelte sich um Lehrerinnen und Lehrer mit kirchlicher Bindung und christlicher Überzeugung, die sich in DDR-Zeiten nicht mit der Ideologie kompromittiert hatten; einige wenige ehemals „rote“ Lehrer, die sich neu orientieren wollten, wurden abgelehnt, so blieben im ersten Kurs, der am 5. Oktober 1990 begann, von 70 Interessenten 60 übrig. Einmal im Monat wurde je ein Wochenende mit 10 Arbeitsstunden – über drei Jahre hinweg etwa 300 Stunden – eine Einführung in die Theologie durch Professoren der Erfurter Hochschule und Dozenten aus dem Westen geboten, verbunden mit begleitenden Angeboten der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariates Erfurt mit Konsultationen in Dingelstädt und Heiligenstadt und mit Unterrichtspraktika (vor allem einer achtmonatigen Teilnahme am Studienseminar und Praktika im Religionsunterricht in den Schulbezirken Göttingen und Duderstadt) und eigenen Lektüren. Viele Lehrer vor allem des Eichsfeldes mussten bereits vor Abschluss des Kurses selbst Religion in ihren Schulen unterrichten. Insgesamt legte die kirchliche Seite etwa in einem Brief von Bischof Wanke darauf Wert, dass die Teilnehmer in den Pfarreien engagierte Christen, Glaubenzugehen und Förderer einer gerechten und toleranten Schulkultur sein sollten.

Noch vor dem Ende der beiden Kurse wurde an dieser Hochschule in Zusammenarbeit mit der PH Erfurt und der Friedrich-Schiller-Universität Jena grundlegende Lehramtsstudiengänge für alle Schularten eingerichtet. Die Studierendenzahlen steigen und liegen im Wintersemester 2000/2001 bei genau 40 Studierenden. Dennoch herrscht hier wie in anderen neuen Bundesländern noch ein Mangel an Religionslehrern, der nur teilweise durch Seelsorgskräfte ausgeglichen wird. Später wurde auch an der TU Dresden entsprechend dem Staat-Kirche-Vertrag Lehramtsstudiengänge „Katholische Religion“ eingerichtet, aus dem laut eigener Auskunft zwischen 1995 und 2000 bereits 26 Absolventen hervorgegangen sind; im Wintersemester 2000/2001 sind 42 Studierende in Lehramts- und 37 in Magisterstudiengänge eingeschrieben. Ähnliches ist in

Magdeburg an alle katholischen Eltern, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, an die Priester und Diakone und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge, Dresden u. a. 1996.

²⁰⁷ Vgl. Schulz, Renate: Lange unvorstellbar – jetzt Wirklichkeit: Die Kirche kommt in die Schule. Rückblick auf die Ausbildung katholischer Religionslehrer nach der „Wende“ am Philosophisch-Theologischen Studium Erfurt, in: Zeiten des Übergangs (FS Franz Georg Friemel), hg. v. Pittner, Bertram/Wollbold, Andreas, Leipzig 2000, 347-352.

Magdeburg für Sachsen-Anhalt geplant. Berlin kennt schon seit geraumer Zeit das Seminar für Katholische Theologie an der FU Berlin. Nicht zu vergessen ist daneben die Tatsache, dass nicht wenige katechetische Kräfte über den religionspädagogischen „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg geschult wurden.

In den folgenden Jahren wurden nach und nach auch Lehrpläne erstellt. In der Schulbuchkommission des Freistaats Thüringen waren auch einige Lehrer aus dem Ausbildungskurs gewählt worden. Unterstützung kam nicht zuletzt vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Etwa im Jahr 1993, mit der Erteilung der ersten Erfurter „Missio canonica“ an Lehrer und Lehrerinnen in den Schulen und dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes, kann man die Einführungsphase des Religionsunterrichtes in Thüringen (und vergleichbar in den anderen neuen Ländern, die ihn als ordentliches Lehrfach betrachteten) als abgeschlossen ansehen. Nun aber begannen die „Mühen der Ebene“ mit der Umsetzung der Vorgaben für Unterricht, Fort- und Weiterbildung, Schaffung von Studienseminaren, „Missio Canonica“-Kommissionen, Ausbau der neu geschaffenen Privatschulen usw. In der Praxis sah sich vor allem der katholische Unterricht außerhalb der katholischen Enklaven in Eichsfeld, Rhön und Lausitz vor beträchtliche organisatorische Schwierigkeiten gestellt. Vor allem bei festgeschriebenen Mindestschülerzahlen (in Thüringen 15, bei Zusammenstellung aus mehreren Klassen auch 8) wurde es vor allem bei den geburtenschwachen Jahrgängen nach 1989 oft sehr schwierig, überhaupt Klassen zusammenzubringen.

In Sachsen-Anhalt wurden laut Auskunft des Kultusministeriums für das Fach Ethikunterricht im Rahmen von Weiterbildungskursen über 600 Lehrkräfte ausgebildet. Im Vergleich dazu haben im Auftrag des Landes das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg, das Pädagogisch-Theologische Institut der Kirchenprovinz Sachsen in Drübeck und die Theologische Fakultät der Universität Halle über 300 Lehrkräfte für die Erteilung von Religionsunterricht ausgebildet. Darüber hinaus unterrichten ca. 200 kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulen des Landes evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht. In der berufsbegleitenden Ausbildung als Lehrkraft für den Religionsunterricht befinden sich z. Z. noch über 40 Lehrerinnen und Lehrer.

Resümee

Das Fach Religion ist inzwischen in vier von fünf der neuen Bundesländer fest etabliert. In Berlin wird derzeit das sicher zukunftsweisende Modell einer kooperierenden Fächergruppe diskutiert, nach dem grundsätzlich konfessions- bzw. religionsgebunden unterrichtet wird, jedoch in bestimmten Phasen während des Schuljahres die verschiedenen Klassen zu bestimmten Themen gemeinsam die verschiedenen Perspektiven der Glaubensrichtungen in gegenseitigem Respekt kennen und vergleichen lernen.

Angesichts der „religiösen Stagnation in den Neuen Bundesländern“²⁰⁸ sind die Teilnehmerzahlen am Religionsunterricht aufschlussreich, die beispielsweise in Thüringen sehr hoch sind. Insgesamt kann man davon ausgehen, dass es bisher in etwa einem Drittel der Schulen in den vier der fünf neuen Bundesländern mit konfessionellem Religionsunterricht gelungen ist, katholischen Religionsunterricht anzubieten. Er steht auch evangelischen, andersgläubigen und nicht getauften Schülern offen. Die Akzeptanz des katholischen Religionsunterrichtes ist trotz aller Schwierigkeiten bemerkenswert hoch, so dass die Zukunft des Faches ganz offen erscheint.²⁰⁹

Es gibt allerdings nicht unberechtigte Befürchtungen, dass der schulische Ort den Religionsunterricht auf Dauer auch in den neuen Bundesländern von den Erschließungserfahrungen vor allem in Familie und Gemeinde abtrennen könnte. So müsste rasch eine Grundentscheidung für einen eigenständigen Weg in den neuen Bundesländern getroffen werden. Die Herkunft aus dem gemeindlichen Unterricht, die oft prekäre Stellung im Fächerkanon in Diasporagegenden und die Gegenwart einer dezidiert nichtchristlichen Dominanzkultur, die für Jugendliche wie Erwachsene eine enorme Spannung zwischen Glaubenserfahrung und Alltagsplausibilitäten errichtet, sprechen dafür, die pädagogische Trias von Familie, Gemeinde und Schule in neuer Weise weiterzuentwickeln: nicht als Instanzen einer umfassenden Erfassung, sondern als kommunikative Sozialmilieus, in denen Glaube überhaupt erst ins Gespräch gebracht und Erschließungserfahrungen ermöglicht werden können, damit ein junger Mensch überhaupt erst die Möglichkeit bekommt, die andere Plausibilität des Glaubens wahrzunehmen.²¹⁰

²⁰⁸ Jagodzinski, Wolfgang: Religiöse Stagnation in den Neuen Bundesländern. Fehlt das Angebot oder fehlt die Nachfrage? in: Religiöser und kirchlicher Wandel in Ostdeutschland 1989-1999 (= Veröffentlichungen der Sektion „Religionssoziologie“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie 3), hg. v. Detlef Pollack/Gert Pickel, Opladen 2000, 49-69.

²⁰⁹ Vgl. Baumgarten, Diana: Wie kommt der Mensch zum Glauben?

²¹⁰ Vgl. dazu auch die Münsteraner Tagung der Kommission Familie, Schule und Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz im Februar 2000.

So könnte man die These vertreten, dass gerade das Ungeregelte und Provisorische, auch die unscharfen Grenzen zwischen Religionsunterricht und gemeindlicher Katechese und Jugendpastoral nicht zugunsten einer schärferen Abgrenzung beendet werden sollte, sondern vielmehr eine Chance für zukunftsweisende Modelle des Glauben-Lernens in miteinander vernetzten Lernorten darstellt.